

Einführung

Detailliertes Inhaltsverzeichnis

Einführung



Detailliertes Inhaltsverzeichnis

A. EINFÜHRUNG

Detailliertes Inhaltsverzeichnis

Einführung

B. STRATEGISCHER TEIL

1. Kontext
2. Siedlungsstrategie
3. Koordination zwischen der Siedlungs- und der Mobilitätsstrategie
4. Koordination der Siedlung mit den übrigen Bereichen
5. Projekte mit grossen räumlichen und ökologischen Auswirkungen
6. Umsetzung des kantonalen Richtplans auf regionaler Ebene
7. Strategisches Schema

C. OPERATIVER TEIL

1. Siedlung und Ausstattung

- T101. Siedlungsgebiet
- T102. Dimensionierung und Bewirtschaftung der Bauzone
- T103. Verdichtung und Aufwertung
- T104. Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen
- T105. Bewirtschaftung der Arbeitszonen
- T106. Grosse Verkehrserzeuger
- T107. Einkaufszentren
- T108. Touristische Entwicklungsschwerpunkte
- T109. Zweitwohnungen
- T110. Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen
- T111. Reitsport
- T112. Golf
- T113. Seeufer
- T114. Bootshäfen und Anlegeplätze
- T115. Geschützte Ortsbilder und historische Verkehrswege
- T116. Archäologische Stätten
- T117. Geschützte Gebäude

- T118. Öffentliche Infrastrukturen
- T119. Energienetze
- T120. Wasserkraft
- T121. Windenergie
- T122. Geothermische Energie
- T123. Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse
- T124. Militäranlagen
- T125. Schiessstände
- T126. Fahrenden

2. Mobilität

- T201. Öffentlicher Verkehr
- T202. Motorisierter Individualverkehr
- T203. Kombinierte Mobilität
- T204. Radwegnetz
- T205. Velowandern
- T206. Mountainbike
- T207. Fusswege
- T208. Wanderwege
- T209. Gütertransport
- T210. Zivilluftfahrt

3. Ländlicher und natürlicher Raum

- T301. Fruchtfolgeflächen
- T302. Bodenverbesserungen
- T303. Diversifizierung der Landwirtschaft
- T304. Weiler ausserhalb der Bauzone
- T305. Geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone
- T306. Wald
- T307. Biotope
- T308. Ökologische Vernetzung
- T309. Arten
- T310. Naturgefahren
- T311. Landschaft
- T312. Pärke von nationaler Bedeutung

4. Umwelt

- T401. Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung

- T402. Oberflächengewässer
- T403. Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer
- T404. Entwässerung und Abwasserreinigung
- T405. Grundwasser
- T406. Trinkwasserversorgung
- T407. Luftreinhaltung
- T408. Lärmschutz
- T409. Bodenschutz
- T410. Bewirtschaftung des Untergrunds
- T411. Störfälle
- T412. Belastete Standorte
- T413. Abfallbewirtschaftung
- T414. Materialabbau

D. PROJEKTE

- P0101 Strategischer Sektor «Umgebung des Bahnhofs Freiburg»
- P0102 Strategischer Sektor «Autobahnausfahrt Freiburg Süd»
- P0103 Strategischer Sektor «Marly Innovation Center (MIC) und Pré aux Moines»
- P0104 Strategischer Sektor «Birch und Bahnhof»
- P0105 Strategischer Sektor «Planchy»
- P0106 Strategischer Sektor «Löwenberg»
- P0107 Strategischer Sektor «Rose de la Broye»
- P0108 Strategischer Sektor «En Raboud und La Maillarde»
- P0109 Strategischer Sektor «Pra-de-Plan und Dally»
- P0201 Sanierung der ehemaligen Deponie La Pila
- P0202 Deponie des Typs B «La Côte» in Les Montets
- P0203 Deponie des Typs B «Chalet Delez» in Montagny
- P0204 Deponie des Typs B «Cornatze» in Wallenried
- P0205 Deponie des Typs B «La Croix» in Montet (Glane) und Chavannes-sur-Moudon (VD)
- P0206 Deponie des Typs B «Wolperwil» in St. Ursen
- P0207 Deponie des Typs B «Sur le Mont» in Ménières
- P0208 Deponie des Typs B «Cheseau-Levrat» in Hauteville
- P0209 Deponie des Typs D «Châtillon» in Hauterive
- P0210 Zusammenlegung der Abwasserreinigung in einer begrenzten Anzahl bestehender Abwasserreinigungsanlagen
- P0211 Zusammenlegung der Abwasserreinigung in der

Abwasserreinigungsanlage Murten

- P0301 Biomassenzentrum und Energiepark Galmiz
- P0302 Verdichtung der Arbeitszone in Givisiez
- P0303 Tiefengeothermieanlage in der Agglomeration
- P0304 Wasserkraftanlage «Schiffenen-Murten»
- P0305 Windenergie-Standort «Collines de la Sonnaz»
- P0306 Windenergie-Standort «Côte du Glâney»
- P0307 Windenergie-Standort «Massif du Gibloux»
- P0308 Windenergie-Standort «Monts de Vuisternens»
- P0309 Windenergie-Standort «Schwyberg»
- P0310 Windenergie-Standort «Autour de l'Esserta»
- P0311 Windenergie-Standort «Surpierre-Cheiry»
- P0401 Eisenbahnprojekte
- P0402 Modernisierung und Verlegung des Bahnhofs Bossonnens
- P0403 Logistikzentrum im Sektor «La Guérite»
- P0404 Zu prüfende Umfahrungsstrassenprojekte
- P0405 Verbindungsstrasse Marly–Matran
- P0406 Umfahrungsstrasse Düdingen
- P0407 Verbindung Birch–Luggiwil
- P0408 Autobahnanschluss Freiburg-Süd/Zentrum und Zufahrt Freiburger Spital (HFR-Freiburg)
- P0409 Autobahnanschluss Matran
- P0501 Mountainbike-Farm Hapfere Plaffeien
- P0502 Erweiterung des Skigebiets, der MTB-Strecken und Klettersteige von Moléson-sur-Gruyères
- P0503 Entwicklung Skigebiet Schwarzsee
- P0504 Entwicklung der Sommerinfrastruktur in La Berra und Verbesserung der Verbindung zwischen La Berra und Plan des gouilles
- P0505 Unterkünfte und Aktivitäten während den 4 Jahreszeiten in Vounetz
- P0506 Entwicklung in Les Paccots und Rathvel des Beherbergungsangebots und der Aktivitäten für alle Jahreszeiten
- P0507 Entwicklung des Standortes Jaun / Gastlosen
- P0508 Zentrum Schwarzsee
- P0509 Touristische Entwicklung Raum Bad Schwarzsee
- P0510 Aufwertung des Greyerzersees
- P0511 Aufwertung des Mont-Vully
- P0512 Ausbau des Papiliorama

- P0601 Agglomerationsprogramm der Agglomeration Freiburg
- P0602 Agglomerationsprogramm der Agglomeration Mobul
- P0701 Aufwertung des Bourg-Quartiers
- P0702 Neugestaltung des Sektors des Bahnhofs Freiburg
- P0703 Neugestaltung Sektor Bahnhof Bulle
- P0704 Neugestaltung Sektor Bahnhof Estavayer-le-Lac
- P0705 Neugestaltung Sektor Bahnhof Châtel-Saint-Denis
- P0706 Neugestaltung Sektor Bahnhof Givisiez
- P0707 Neugestaltung des Sektors Bahnhof Chénens
- P0708 Überdeckung Chamblieux
- P0709 Verdichtung und Aufwertung der Agy-Ebene
- P0801 Regionales Sportzentrum von Estavayer-le-Lac
- P0802 Erweiterung Sportanlagen Gurmels
- P0803 Museum für zeitgenössische Kunst (MAC) Middel
- P0901 Hochwasserschutz und Revitalisierung der Kleinen Glane
- P0902 Revitalisierung der Biorde
- P0903 Gewässerentwicklungskonzept (GEK Sense 21)
- P0904 Hochwasserschutz und Revitalisierung des Grossen Mooses
- P1001 Zentrum für Gemüseproduktion und –verarbeitung im Seeland

E. ANHÄNGE

Abkürzungsverzeichnis

Kartographische Quellen

F. ÜBERSICHTSKARTE

Einführung

Gemäss neusten statistischen Prognosen wird die Freiburger Bevölkerung bis 2050 um rund 50 % zunehmen und etwa 450'000 Einwohnerinnen und Einwohner erreichen. Dieses starke Bevölkerungswachstum wird die gesamte Freiburger Gesellschaft vor zahlreichen Herausforderungen stellen, insbesondere im Bereich der Raumplanung.

Wie und wo werden unserer Regionen besiedelt, um diese zusätzlichen 150'000 Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen und ihnen hochwertige Arbeitsplätze anzubieten? Welche Einrichtungen und Leistungen müssen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung bereitgestellt werden? Wie kann eine effiziente kantonsinterne und grenzüberschreitende Mobilität entwickelt werden? Auf welche Weise müssen der ländliche Raum und seine landwirtschaftliche Nutzfläche, die Landschaft und die Umwelt bewahrt werden? Wie soll der Tourismus von morgen aussehen? Mit welchen Instrumenten wird eine Versorgung mit erneuerbarer Energie für die künftigen Generationen garantiert? Oder ganz allgemein: Wie können eine nachhaltige Gesellschaft sowie die Lebensqualität für die Freiburgerinnen und Freiburger für die kommenden 30 Jahre sichergestellt werden?

Dies sind einige der Fragen, die im Mittelpunkt der Überlegungen stehen, die die Ausarbeitung des neuen kantonalen Richtplans geleitet haben. In diesem Dokument finden Sie die kantonalen Richtlinien um, in Zusammenarbeit mit den Regionen, Gemeinden und dem Bund, in den kommenden Jahren all diese Herausforderungen zu bewältigen.

Weshalb eine Revision?

Das Schweizer und das Freiburger Stimmvolk haben im März 2013 das neue Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) angenommen. Mit diesen Bestimmungen, die am 1. Mai 2014 in Kraft traten, erhielten die Kantone den Auftrag, ihr Recht innerhalb von 5 Jahren an das neue Bundesrecht anzupassen. Davon ist auch der heute geltende kantonale Richtplan des Kantons Freiburg aus dem Jahr 2002 betroffen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts trat auch ein Moratorium betreffend Ausscheidung neuer Bauzonen in Kraft, das erst aufgehoben wird, wenn der Bund den angepassten kantonalen Richtplan genehmigt hat. Die Philosophie, die mit dem revidierten RPG eingeführt wurde, lautet: eine harmonische und besser kontrollierte Raumplanung sicherstellen, indem namentlich die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert wird und vorrangig die bereits rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen genutzt werden, bevor neue Bauzonen geschaffen werden, um den Verlust von Kulturland und von natürlichen Räumen auf ein Minimum zu reduzieren. Der vorliegende totalrevidierte kantonale Richtplan legt einen Rahmen für die Integration der neuen Bundesvorgaben fest, der den Freiburger Gegebenheiten gerecht wird.

Was ist ein kantonaler Richtplan?

Der Richtplan definiert die künftige räumliche Entwicklung des Kantons, koordiniert alle raumwirksamen Aktivitäten und gibt diesen Aktivitäten eine nachhaltige Ausrichtung. Er ist der Hauptträger der Raumplanung und das wichtigste Planungsinstrument. Sein Geltungsbereich erstreckt sich über einen Zeitraum von ungefähr 15 Jahren, doch ist er so konzipiert, dass jederzeit Anpassungen möglich sind. Auf diese Weise kann rasch auf allfällige Änderungen der Rahmenbedingungen reagiert werden.

Dieses strategische Dokument stützt sich auf kantonale Studien, Sachpläne, Inventare wie auch auf die Erfahrung und Praxis der Kantonsverwaltung im Bereich der Raumplanung. Der kantonale Richtplan berücksichtigt zudem die Studien des Bundes, namentlich die Konzepte und Sachpläne, in denen die Prioritäten und Rahmenbedingungen im vom Richtplan abgedeckten Bereich definiert sind.

Auf regionaler und kommunaler Ebene ist der kantonale Richtplan das Referenzinstrument für die Ausgestaltung der regionalen Richtpläne und der Ortspläne der Gemeinden. In diesen beiden Dokumenten wird ganz konkret definiert, wie sich die Gemeinde oder die Region langfristig in zahlreichen Bereichen wie Bodennutzung, Planung der öffentlichen Anlagen, Lärm und Verschmutzung, Entwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel, Planung des Verkehrs und der neuen Mobilitätsformen, Baupolizei oder Zweckbestimmung der Bauzonen entwickeln wird. Sowohl die Ortspläne als auch die regionalen Richtpläne müssen mit dem vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Rahmen und mit den kantonalen und eidgenössischen rechtlichen Bestimmungen kompatibel sein.

Der kantonale Richtplan, ein Kurzeinleitung

Der kantonale Richtplan enthält die strategische Vision der Raumplanung, vier grosse Themenkapitel, die Projektblätter sowie die Übersichtskarte, die die strukturierenden Elemente des Richtplans grafisch darstellt. Diese Informationen sind in einem Ordner enthalten, der in mehrere Abschnitte unterteilt ist.

Abschnitt A | Einführung

In der Einführung werden bestimmte Elemente der Inhalte und Herausforderungen des revidierten kantonal Richtplans aufgenommen. Sie führt das Inhaltsverzeichnis und den Strukturaufbau der Dokumente aus und beinhaltet ausserdem eine Leseanleitung, um auf den Inhalt des kantonalen Richtplans eingehen zu können.

Abschnitt B | Strategischer Teil

Im strategischen Teil des kantonalen Richtplans wird die Raumplanungsstrategie des Kantons Freiburg für die nächsten zwanzig Jahre definiert. In diesem Abschnitt wird zudem einerseits eine Verbindung zwischen den Grundsätzen und Zielen, die der Grosse Rat im kantonalen Planungsprogramm von Februar 2016 definiert hat, und andererseits dem Inhalt des kantonalen Richtplans hergestellt. Der strategische Teil umfasst 6 Kapitel.

Abschnitt C | Operativer Teil

Die Themen werden mit dem Buchstaben «T» und den drei darauf folgenden Ziffern identifiziert und sind in vier Kapitel unterteilt:

1. Siedlung und Ausstattung | T101 bis T126

2. Mobilität | T201 bis T208

3. Ländlicher und natürlicher Raum | T301 bis T313

4. Umwelt | T401 bis T414

Jedes Thema definiert die Ziele (1), die Grundsätze (2), d. h. die Methode zur Erreichung der Ziele, sowie die Umsetzung (3), die die Aufgabenverteilung und Koordination zwischen Kantonen, Regionen, Gemeinden und Bund festlegt. Am Rand der ersten Seite sind jeweils für jedes Thema die damit verbundenen Themen sowie die betroffenen Instanzen angegeben. Zu jedem Thema gibt es einen erläuternden Bericht, der als Grundlage für dessen Ausarbeitung diene. Die Berichte folgen derselben Struktur wie die Themen. In den Berichten sind zudem die Referenzen, die bei der Redaktion des Themas herangezogen wurden, sowie die Verfasserinnen und Verfasser angegeben.

Code des behandelten Themas

Titel des behandelten Themas

Kapitelnummer, Nummer und Titel des behandelten Themas

Abschnittssymbol

- A Einführung
- B Strategischer Teil
- C Operativer Teil
- D Projekte
- E Anhänge
- F Übersichtskarte

Symbol und Nummerierung des Kapitels

- Siedlung und Ausstattung
- Mobilität
- Ländlicher und natürlicher Raum
- Umwelt

Auflage- oder Aktualisierungsdatum

Abschnitt D | Projekte

In den Projektblättern werden die grossen kantonalen Vorhaben dargelegt, die der kantonale Richtplan vorsieht. In ihnen werden die strategischen Entwicklungssektoren für den Kanton sowie die vorrangigen Vorhaben in den verschiedenen Bereichen verortet und definiert. Jedes Blatt umfasst eine Karte und eine Projektbeschreibung (1), eine Begründung des Standorts (2), die zu berücksichtigenden Beschränkungen (3), sowie das Verfahren und die weiteren Arbeitsschritte (4). Die Projektblätter werden mit dem Buchstaben «P» und den drei darauf folgenden Ziffern identifiziert und sind nach Themen geordnet:

- › Strategische Arbeitssektoren | P0101 bis P0109
- › Entwässerung und Abwasserreinigung | P0201 bis P0211
- › Energie | P0301 bis P0311

- › Mobilität | P0401 bis P0409
- › Tourismus | P0501 bis P0512
- › Agglomerationsprogramme | P0601 bis P0602
- › Städtische Projekte | P0701 bis P0709
- › Öffentliche Infrastrukturen | P0801 bis P0803
- › Fließgewässer | P0901 bis P0904
- › Landwirtschaft | P1001

Jedes Projektblatt gibt den Stand der Koordination des Projekts gemäss den drei Kategorien der Raumplanungsverordnung an («Vororientierung», «Zwischenergebnis» und «Festsetzung»). Nur die Projekte mit dem Stand der Koordination «Festsetzung» können Gegenstand einer Umsetzung auf lokaler Ebene (Einzonung oder Baubewilligung) sein. Die Projekte der Kategorien «Vororientierung» oder «Zwischenergebnis» können erst dann umgesetzt werden, wenn das entsprechende Projektblatt dank Änderungen und Ergänzungen die Vorgaben für eine Einteilung in die Kategorie «Festsetzung» erfüllt.

Abschnitt E | Anhänge

Die Anhänge enthalten Präzisierungen und Ergänzungen, die für das gute Verständnis des Dokuments nötig sind. Einerseits findet man darin das Abkürzungsverzeichnis mit den im Text benutzten Abkürzungen und allen abgekürzten Elementen (in der Regel Behörden) mit den entsprechenden Akronymen und andererseits auch eine Tabelle der kartografischen Quellen. Dabei handelt es sich um eine Aufzählung aller geographischen Daten, die auf den verschiedenen Karten des Dokuments vorkommen. Diese sind nach Abschnitt und Thematik geordnet und weisen die dafür zuständigen kantonalen Amtsstellen oder Bundesämter auf.

Abschnitt F | Übersichtskarte

Die Übersichtskarte ist ein wesentliches Element des Richtplans. Mit ihr können die Hauptelemente des kantonalen Richtplans grafisch visualisiert werden. Sie ist zwar nicht vollständig, doch erlaubt sie, die künftige Siedlungsentwicklung des Kantons, die Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen, die Abgrenzung des ländlichen und natürlichen Raums, den Standort der Infrastrukturen für den Umweltschutz und den Standort der Projekte auf einen Blick zu erfassen und zu verstehen. Die Karte besitzt den Massstab 1:50'000 und entspricht damit den Vorgaben des Bundes.



Organisation der Revision

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion ist für die Ausarbeitung des kantonalen Richtplans im Namen des Staatsrats zuständig und stützt sich dabei auf das Fachwissen des Bau- und Raumplanungsamts.

Es wurden vierzehn Redaktionsausschüsse mit Fachleuten und unterschiedlichen Themenschwerpunkten gebildet. Insgesamt wirkten achtzig Angestellte der Kantonsverwaltung mit.

Der Fortschritt der Arbeiten wurde regelmässig einem technischen Projektausschuss, in dem die Amtsstellen des Staates, die Gemeinden und das Bundesamt für Raumentwicklung vertreten waren, und einem Steuerungsausschusses, bestehend aus drei Staatsräten, zwei Oberamtmännern und zwei Vertretern des Freiburger Gemeindeverbands, vorgelegt.

Die beratende Raumplanungskommission, in der Vertreterinnen und Vertreter des Grossen Rats, der wichtigsten betroffenen Vereinen sowie der Regionen Einsitz nehmen, wurde im Verlauf der Arbeiten ebenfalls regelmässig angehört.

Rechtliche Wirkung des Kantonalen Richtplans

Gesetzliche Grundlage

Die inhaltliche Struktur, das Vorgehen zur Erarbeitung des kantonalen Richtplans wie auch die Kompetenzen sind durch die gesetzlichen Grundlagen auf Ebene Bund (Bundesgesetz über die Raumplanung; Raumplanungsverordnung) und Kanton (Raumplanungs- und Baugesetz) geregelt.

Auswirkungen des kantonalen Richtplans

Der Inhalt des kantonalen Richtplans hat nach seiner Annahme durch den Staatsrat für den Kanton, die Regionen und die Gemeinden einen verbindlichen Charakter. Nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat ist er zudem für die Behörden des Bundes und der Nachbarkantone verbindlich.

Der strategische Teil, der Richtplantext der Themen (abgesehen von den Seitenkästchen), die Detailkarten, die Projektblätter und die Übersichtskarte sind rechtsverbindlich. Alle anderen Elemente, insbesondere der erläuternde Bericht, sind erklärender Natur. Der Teil «Text» und der Teil «Bericht» unterscheiden sich im Layout, damit der verbindliche und der erläuternde Teil klar als solche erkennbar sind.

Änderungen des kantonalen Richtplans

Laut Bundesgesetz über die Raumplanung muss der kantonale Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden. Das heisst, mindestens alle zehn Jahre muss der Kanton überprüfen, ob seine Raumplanungsstrategie angepasst oder geändert werden muss. Dessen ungeachtet muss die kantonale Planung mit der Entwicklung der von ihr behandelten Bereiche Schritt halten und somit fortlaufend angepasst werden, wenn dies nötig ist. Es wird zwischen drei Arten von Änderungen unterschieden: bedeutende Änderungen, geringfügige Änderungen und Änderungen der Projektblätter.

Eine Änderung eines Themas gilt als bedeutend, wenn die Änderung den rechtsverbindlichen Teil des Richtplans betrifft und Folgen für die kommunalen, regionalen und eidgenössischen Behörden hat. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Änderungen im Abschnitt 3.1. «Aufgabenteilung», die die Aufgaben der kantonalen Amtsstellen betreffen, sowie die Aktualisierung der Karten gelten als geringfügige Änderungen,

wenn dabei die Grundsätze des Richtplans nicht tangiert werden.

Bedeutende Änderungen unterliegen demselben Verfahren wie die Erstellung, Annahme und Genehmigung des kantonalen Richtplans. Diese Änderungen werden während zwei Monaten in die öffentliche Vernehmlassung geschickt (drei Monate für die Gemeinden) und müssen vorher vom Staatsrat verabschiedet sowie anschliessend vom Bundesrat genehmigt werden.

Aktualisierungen der erläuternden Berichte sind geringfügige Änderungen. Diese werden ohne öffentliche Vernehmlassung vorgenommen. Der Staatsrat genehmigt sie und gibt seinen Entscheid den Bundes- und Gemeindebehörden bekannt.

Für Änderungen der Projektblätter sieht der Verordnungsentwurf zur Änderung des Ausführungsreglements zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz ein spezifisches Verfahren mit einer einmonatigen Vernehmlassung vor. Einzig neue Projektblätter sind Gegenstand eines Berichts, der dem Grossen Rat zur Information vorgelegt wird.

Verwaltung und Umsetzung

Kompetenzzentrum

Die Projektgruppe, die bei der Ausarbeitung des kantonalen Richtplans mitgewirkt hat, wird auch die Umsetzung des kantonalen Richtplans begleiten. Sie beteiligt sich an der Ausarbeitung des Richtplaninhalts und koordiniert hierzu die Zusammenarbeit der betroffenen Amtsstellen des Staates.

Controlling

Das eidgenössische und kantonale Raumplanungsrecht verpflichtet die zuständigen Stellen, am Ende einer Legislaturperiode einen Raumplanungsbericht zu verfassen, der über den Stand der kantonalen Raumplanung informiert. Im Kanton Freiburg wird der Raumplanungsbericht alle 5 Jahre erstellt, weil dies der Länge einer Legislaturperiode entspricht. Da die vorliegende Revision als Bericht für das Jahr 2019 gilt, wird der nächste Bericht erst 2024 folgen.

Dieser Bericht wird auf den Resultaten der Beobachtungsinstrumente der Gebiete basieren, welche der Kanton einführt.

Bemerkung bezüglich der öffentlichen Vernehmlassung

Laut Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz muss der Entwurf des kantonalen Richtplans zur öffentlichen Vernehmlassung aufgelegt werden.

In Anbetracht der Tragweite des Richtplans für den gesamten Kanton und aufgrund der Komplexität des Themas wird das dreimonatige Vernehmlassungsverfahren durch Informationsveranstaltungen in jedem Bezirk ergänzt werden.

Für die öffentliche Vernehmlassung werden folgende Informationshilfsmittel zur Verfügung stehen:

- › eine erklärende Broschüre mit einer Zusammenfassung des Inhalts des Richtplans und Erläuterungen zu den Herausforderungen;
- › eine Website, auf der der kantonale Richtplan in seiner Vollständigkeit eingesehen werden kann.

Zusammenfassung des Vernehmlassungsberichts

In der folgenden Zusammenfassung des Vernehmlassungsberichts wechseln die Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten mit den Antworten des Staatsrates ab. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sind die Antworten des Staatsrates kursiv wiedergegeben.

Zahl der Stellungnahmen

Es haben sich 106 Gemeinden, 13 Gemeindeverbände, der Bund, 3 Nachbarkantone, 5 politische Parteien, 27 nichtstaatliche Vereinigungen, 119 Privatpersonen und 3 Raumplanungsvereinigungen oder -büros geäußert.

Allgemeine Bemerkungen

In der Mehrheit beurteilen die Vernehmlassungsadressaten das Dokument als klar verständlich und übersichtlich gegliedert. Sie heben die Qualität der Kommunikationsmittel (Informationsabende, Broschüre, Website) für die Kenntnisnahme des Entwurfs hervor.

Der Bund hebt die bedeutende Arbeit heraus, die der Kanton Freiburg geleistet hat, um seinen Richtplan grundlegend zu revidieren. Die verwirklichten Schritte führten zur Vereinfachung des jetzigen Dokuments, obwohl der Richtplan weiterhin einen grossen Umfang hat. Er begrüsst ausserdem die Integration der Projektblätter in den Richtplan; mit dem Schritt soll dem Artikel 8 Abs. 2 RPG entsprochen werden.

In einigen Stellungnahmen wird befürchtet, dass der Kanton zu viele zwingende Planungen für die untergeordneten Behörden erstellt.

Mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände möchten, dass der Kanton die Erstellung der regionalen Richtpläne und der Ortspläne finanziell unterstützt.

Die Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung für die regionalen Richtpläne über den Mehrwertfonds sind nunmehr im kantonalen Gesetz vorgesehen. Da aber alle Subventionen für die Ortsplanung 1991 aufgehoben wurden, ist die Regierung der Meinung, dass es nicht angebracht ist, erneut einen solchen Mechanismus für die Ortsplanung, die seit vielen Jahren eine normale Aufgabe der Gemeinden ist, einzuführen.

Mehrere Vernehmlassungsadressaten verlangen, dass der Richtplan den Verbänden,

den Transportunternehmen und den Gesuchstellern für die Baugesuche Aufgaben überträgt oder dass die laufenden Aufgaben der Ämter im Richtplan aufgelistet werden.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass der kantonale Richtplan ein Instrument ist, das für die Behörden nicht verbindlich ist. Deshalb kann er nur Instanzen, die am Planungsverfahren (regionaler Richtplan oder Ortsplanung) beteiligt sind, Aufgaben übertragen. Um den Inhalt des Richtplans zu begrenzen, wurde beschlossen, die ordentlichen Aufgaben, die ja mehrheitlich in den gesetzlichen Grundlagen festgehalten werden, nicht mehr im kantonalen Richtplan zu übernehmen.

Folgen des kantonalen Richtplans für die Ortsplanung

Mehrere Stellungnahmen stammen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die sich Sorgen machen, weil es nötig sein wird, den Ortsplan kurzfristig anzupassen, oder weil die laufenden Arbeiten aufgrund des neuen kantonalen Richtplans in Frage gestellt werden.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Gemeinden nach dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) 2010 bedeutende Planungsarbeiten unternehmen mussten. Nur die Gemeinden, die diese Arbeiten noch nicht beendet haben oder die noch nicht über einen Zonennutzungsplan gemäss den Bemessungskriterien des kantonalen Richtplans von 2004 verfügen, müssen ihre Arbeiten so schnell wie möglich fertigstellen. Im neuen kantonalen Richtplan wird keine neue Frist für die Anpassung der Ortspläne gegeben. Für die Gemeinden, bei denen die Arbeiten im Gang sind, gilt der neue kantonale Richtplan, sobald der Staatsrat ihn verabschiedet hat, für alle Ortspläne, die nach diesem Datum öffentlich aufgelegt werden.

Mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die Pflicht, die Ortspläne alle 15 Jahre zu revidieren, für die Einheiten, die nicht die Möglichkeit, ihre Bauzonen zu vergrössern, haben, in Frage.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Revisionspflicht direkt aus den Fristen, die von den gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons für die periodische Überprüfung aller Bauzonen gegeben werden, hervorgeht. Angesichts des materiellen Inhalts, der in der Ortsplanung behandelt wird, beschränken sich die Revisionsarbeiten ausserdem nicht nur auf die Planung der Bauzonenerweiterung. Diese weiteren Gesichtspunkte können für die Beurteilung von Baugesuchen von grosser Bedeutung sein. Es ist deshalb wesentlich, einen Ortsplan zu haben, der den geltenden gesetzlichen Grundlagen entspricht.

In Stellungnahmen von Gemeindebehörden, machen sich diese Sorgen wegen der neuen Anforderungen, die im neuen Leitfaden für die Ortsplanung formuliert werden könnten, obwohl diese Veröffentlichung dringend erwartet wird, damit die Gemeinden in ihren Arbeiten geleitet werden.

Der Leitfaden für die Ortsplanung umfasst einen Teil, der als Weisungen gilt, wie das in den gesetzlichen Grundlagen des Kantons ausgeführt wird. Ansonsten ist diese Veröffentlichung aber grösstenteils als Empfehlung zu verstehen, und es ist nicht möglich, in einem Dokument, das keinem Verfahren folgt, Anforderungen festzulegen, die nicht eine

formelle Grundlage in den gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons oder im Richtplan haben.

Bevölkerungsszenario

In mehreren Stellungnahmen, namentlich in solchen von Nachbarkantonen, wird der Sorge um den Umfang des angenommenen Bevölkerungswachstums Ausdruck verliehen.

Der Staatsrat hat sich bei der Erstellung des neuen Richtplans ganz an die Anforderungen des Bundes gehalten, gemäss denen die Bevölkerungsszenarien des Bundesamts für Statistik als Richtschnur dienen müssen. Die Wahl des Szenarios hoch, die der Grosse Rat im Rahmen des Kantonalplanungsprogramms getroffen hat, wurde nicht in Frage gestellt. Selbst wenn das vorhergesagte Wachstum bis in 25 Jahren nicht ganz eintrifft, ist es wichtig, zu wissen, wie dieses Wachstum auf dem Kantonsgebiet bewältigt wird. Der Bund war der Meinung, dass der Kanton mit den Bemessungskriterien, die für mögliche Siedlungszonen vorgeschlagen werden, mit der Forderung von Studien über die Verdichtung und mit dem Rahmen für neue Einzonungen (Index 1 und Typologie der Bauten) einen Rahmen vorschlägt, mit dem das angekündigte Wachstum bewältigt werden kann.

Siedlungsprioritäten

Mehrere Gemeinden haben darum ersucht, dass der Prioritätstyp für die Siedlungsentwicklung, der ihnen zugeteilt wurde, überprüft werde. Es handelt sich im Wesentlichen um Gemeinden mit der Siedlungspriorität 4, die verlangen, in die Siedlungspriorität 3 zu wechseln.

Auf dem gesamten Gebiet wurden Überprüfungen anhand der Bauten durchgeführt, die seit der öffentlichen Vernehmlassung und der Nachführung der Bevölkerungsstatistiken verwirklicht wurden. Korrekturen wurden nur angebracht, wenn ein Teil des Gemeindegebiets die Schwelle für die Ausnutzungsdichte (Einwohner und Arbeitsplätze pro Hektare), die für die Siedlungspriorität 3 festgelegt wurde, erreicht.

Siedlungsgebiet

Der neue Begriff Siedlungsgebiet rief zahlreiche Reaktionen hervor. Einige Vernehmlassungsadressaten (hauptsächlich Gemeinden) erachten ihn als zu eng, andere, als zu weit gefasst (namentlich Nachbarkantone, Umweltschutzverbände).

Der Bund ist der Meinung, dass das angegebene Gebiet einen Höchstwert darstellt und dass sein Umfang angesichts der vorgeschlagenen Bemessungskriterien relativiert werden muss; die Genehmigung des Bundes gilt nur für die maximale Gesamtzahl der geplanten Bauzonenerweiterungen, wobei bezifferte Szenarien der möglichen Bauzonenerweiterungen pro 5-Jahresperiode zur Genehmigung übermittelt werden müssen.

Einige Gemeinden verlangen Anpassungen für die Erweiterung der Spezialzonen.

Das Siedlungsgebiet umfasst die Sektoren, in denen Einzonungen in Betracht gezogen werden können. Innerhalb des Planungshorizonts des kantonalen Richtplans wird nicht alles besiedelt oder eingezont. Er behandelt die Spezialzonen nicht, die an besondere Projekte gebunden sind und nur für Projekte bewilligt werden können, die nicht innerhalb der Bauzonen der Ortschaften verwirklicht werden können. Der Staatsrat wird dem Bund die für die Genehmigung verlangten Ergänzungen liefern.

Der Bund akzeptiert nicht, dass für die Anpassung von bestehenden Gebäuden an die Norm Einzonungen ausserhalb des Siedlungsgebiets gemacht werden, ohne zu wissen, um welchen Fall es sich handelt und wie gross die Fläche, die an die Norm angepasst werden muss, ist. Diese Erweiterungen müssen in der Gesamtfläche der angekündigten Erweiterungen enthalten sein.

Der Kanton wird die verlangten Ergänzungen für die Genehmigung vornehmen.

Gewisse Gemeinden verlangen, dass das Siedlungsgebiet gemäss ihrer laufenden Planung angepasst wird, selbst wenn sie diese dem Kanton noch nicht zur Genehmigung übermittelt haben.

Das Siedlungsgebiet des Richtplans kann keine Erweiterungen, die nicht vom Kanton genehmigt wurden, übernehmen; denn bei der Genehmigung wird eine Untersuchung der bestehenden öffentlichen Interessen und der Übereinstimmung der vorgeschlagenen Erweiterungen mit den neuen Kriterien des Bundesgesetzes und des kantonalen Gesetzes durchgeführt. Bei einer Regionalplanung sind Anpassungen möglich, wenn sie innerhalb der Siedlungsgebiete, die der Region zugeteilt wurden, liegen und sofern die Kriterien des Richtplans erfüllt werden.

Mehrere Gemeinden sind erstaunt, dass das Siedlungsgebiet Naturschutzgebiete und Ortsbilder umfasst.

Der Bund verlangt, dass das Siedlungsgebiet überprüft wird, damit bestimmt werden kann, ob höhere öffentliche Interessen in gewissen Sektoren berücksichtigt werden müssen.

Das Siedlungsgebiet, das in die öffentliche Vernehmlassung gegeben wurde, berücksichtigt Schutzbestimmungen (Natur, Landschaft, Ortsbild usw.) nicht, die manchmal sehr restriktiv sind, was die Möglichkeit, in gewissen geschützten Sektoren zu bauen, anbelangt. Entsprechend wurden Korrekturen angebracht; denn auf der Grundlage der geltenden Schutzmassnahmen konnten Einzonungen nicht ins Auge gefasst werden.

Bemessungskriterien

Der Bund verlangt, dass der Kanton ihm bezifferte Szenarien liefert und so den Nachweis erbringt, dass die Bauzonen nach 15 Jahren angesichts der vorgeschlagenen Bemessungskriterien die Gesamtzahl, die in den technischen Weisungen gegeben wird, nicht überschreiten. Der Kanton muss auch eine Schätzung der unbebauten Flächen in den rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen pro Gemeinde liefern, damit eine Genehmigung ins Auge gefasst werden kann.

Die gewünschten Daten werden übermittelt.

Der Bund verlangt, dass die Zahl der Bauzonenerweiterung über 15 Jahre in den Sektoren mit Priorität 4 auf 2 beschränkt wird, damit die bessere Verteilung der Zunahme auf die vier Siedlungsprioritäten sichergestellt wird. Es handelt sich um eine Voraussetzung für die Genehmigung.

Diese Ergänzung wird gemacht.

Die Gemeinden, insbesondere in der Priorität 4, sind der Ansicht, dass die Bemessungskriterien zu restriktiv sind und gelockert werden müssten.

Angesichts der Anforderungen des Bundes für die Genehmigung werden die Bemessungskriterien nicht gelockert.

In mehreren Stellungnahmen wird verlangt, dass das Potenzial der Bauzonenerweiterung in einer Gemeinde, die mehrere Prioritäten umfasst, in einem Sektor zusammengefasst werden kann.

Der Vorschlag wurde berücksichtigt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Erweiterung in einem oder mehreren Sektoren mit der höchsten Siedlungspriorität zusammengefasst werden muss.

Verdichtung

Der Bund ist der Meinung, dass der vorgeschriebene Index 1 für neue Einzonungen und die Anforderungen bei der Studie über die Verdichtung der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen vor jeder Erweiterung geeignete Massnahmen darstellen, damit die kantonale Strategie die neuen Grundsätze des Bundesrechts beachtet. Mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände verlangen, dass die Forderung nach dem Index 1 gesenkt oder auf dem Gebiet differenziert wird.

Angesichts der Beurteilung des Bundes wird diese Anforderung aufrechterhalten. Es scheint, dass einige Gemeinden der Meinung waren, dass der angegebene Index für alle Bauzonen, auch für die bereits rechtskräftig ausgeschiedenen, gelte. Es handelt sich offensichtlich um ein Missverständnis. Der Mindestindex 1 gilt nur für die neuen Einzonungen.

Mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände verlangen, dass die groben Ausrichtungen der Verdichtungsstudien im Text des Richtplans stehen, so wie das im Gegensatz zur eingeschränkten Vernehmlassung von April bis Mai 2018 bei der öffentlichen Vernehmlassung geplant war.

Dieser Inhalt wird beibehalten.

Mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände wünschen, dass der Kanton die Erstellung der Verdichtungsstudien finanziell unterstützt.

Die Finanzierung ist in den gesetzlichen Bestimmungen über den Mehrwertfonds vorgesehen.

Nach der eingeschränkten Vernehmlassung verlangen mehrere Gemeinden und

Gemeindeverbände, dass die Verdichtung in Sektoren, die bei der Erschliessung mit öffentlichem Verkehr ein Qualitätsniveau C oder ein gutes Qualitätsniveau bei der Erschliessung durch den Langsamverkehr erreichen, möglich sei.

Der kantonale Richtplan wurde angepasst, wobei die vorgängigen Kriterien dafür, dass eine Erschliessung durch den Langsamverkehr als gut beurteilt werden kann, genauer festgelegt werden.

Der Bund unterstützt die Wahl des Erschliessungsniveaus C für die Verdichtung, wünscht aber nicht, dass diese Wahl die Grundlage für Gesuche um ein besseres Angebot des öffentlichen Verkehrs auf dem Eisenbahnnetz bildet, weil solche Gesuche Folgen für die Bundesfinanzen haben könnten.

Der Kanton ist der Meinung, dass der Grundsatz in erster Linie auf die Verdichtung der Sektoren, wo das Eisenbahnangebot vorhanden ist, abzielt. Er ist sich bewusst, dass die Verbesserung des Eisenbahnangebots in den Instrumenten des Bundes und nicht im kantonalen Richtplan geplant wird. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass es bei einem erwarteten Bevölkerungswachstum von 50 % fahrlässig wäre, keinen entsprechenden Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebots, namentlich auf der Schiene, zu planen.

Baupflicht

Mehrere Gemeinden verlangen, dass der Kanton ihnen Mittel zur Verfügung stellt, mit denen sie die Baulandhortung in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen wirksam bekämpfen können, namentlich wegen der sehr strengen Kriterien für die Bemessung der Bauzonen.

Der Bund verlangt, dass der Inhalt des Richtplans mit den Mitteln kompatibel ist, die der Kanton geplant hat, um die rechtliche Verfügbarkeit der Bauzonen sicherzustellen und die Baupflicht, wie sie im Bundesrecht definiert wird, zu verwirklichen; diese Anforderungen muss für die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfüllt werden.

Der Staatsrat hat den Inhalt des Richtplans ergänzt und in diesem Punkt das Ergebnis der Debatten im Grossen Rat über die Änderungen des kantonalen Gesetzes berücksichtigt.

Arbeitszonen

Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton der Meinung ist, dass er 400 Hektaren verfügbarer Flächen in Arbeitszonen für die Bebauung in einem zeitlichen Horizont von 15 Jahren braucht und dass diese Zahl den Arbeitszonen, die für die Bebauung in den derzeit rechtskräftig ausgeschiedenen Flächen zur Verfügung stehen, entspricht. Er weist darauf hin, dass in der Raumplanung die Berechnungen üblicherweise auf der Grundlage der nicht bebauten Flächen angestellt werden und dass diese nicht bebauten, rechtskräftig ausgeschiedenen Flächen nach seiner eigenen Statistik im Kanton Freiburg in der Grössenordnung von 600 bis 700 Hektaren liegen. Er nimmt an, dass der Kanton die Betriebsreserven nicht berücksichtigt hat. Da der Kanton eine Strategie zur Stabilisierung der Ausdehnung der Arbeitszonen bis in 15

Jahren verfolgt, akzeptiert er diese Abweichungen bei den angegebenen Zahlen aufgrund der verschiedenen Diagnosemethoden. Er verlangt aber, dass der Kanton eine Anzahl Arbeitsplätze, die er im zeitlichen Horizont von 15 Jahren erreichen will, festlegt, damit er den Richtlinien des Bundes für die kantonalen Richtpläne entspricht.

Die Zahl der im zeitlichen Horizont von 15 Jahren erwarteten Arbeitsplätze wird festgelegt.

Der Bund unterstützt den Grundsatz des Ausgleichs durch Auszonung oder Nutzungsänderung von schlecht gelegenen Arbeitszonen für die Erweiterung der Arbeitszonen während der kommenden 15 Jahre. Er weist darauf hin, dass der Inhalt der regionalen Richtpläne eindeutig genug sein muss, damit die derzeitige Gesamtausdehnung der Arbeitszonen nicht vergrössert werden kann.

Der Inhalt des Richtplans scheint diesem Ersuchen zu entsprechen. In den Leitfäden, die der Kanton für die Orts- und Regionalplanung erstellt hat, werden detailliertere technische Hinweise zu den Modalitäten, die bei der unteren Planung angewendet werden müssen, gegeben.

Der Bund ist gegen die Schaffung einer nicht quantifizierten kantonalen Arbeitszonenreserve, deren Herkunft nicht festgelegt wird. Er ist der Meinung, dass der Grundsatz, wonach der Kanton nicht den Bemessungskriterien der Arbeitszonen für kantonale Projekte unterstellt ist, nicht dem Bundesrecht entspricht, und er verdächtigt den Kanton, dass er die Arbeitszonen überdimensionieren will. Der vorgeschlagene Inhalt für die Arbeitszonen kann vom Bundesrat nicht genehmigt werden, solange diese Gesichtspunkte nicht den Anforderungen des Bundesrechts genügen.

Im kantonalen Richtplan wird darauf hingewiesen, dass die kantonale Reserve aus 40 Hektaren überdimensionierter Arbeitszonen, die der Kanton derzeit umfasst, gebildet wird und diese Reserve je nach Auszonungsmassnahmen alimentiert wird. Laut COPIL sollen jedoch die Reserven, die aus Auszonungen stammen und nicht die Bauzonenre-dimensionierung betreffen, zu den Reserven der betroffenen Region und nicht zu denen des Kantons hinzugezählt werden. Der Grundsatz, wonach die kantonalen Projekte nicht den Bemessungskriterien unterstellt sind, wird aufgehoben.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten unterstützt die Variante, bei der die Verwaltung der Arbeitszonen den Regionen übertragen wird.

Das Thema wurde entsprechend angepasst.

Mehrere Gemeinden verlangen, dass die Typologie ihrer Arbeitszonen überprüft wird (Überführung in die kantonalen Arbeitszonen) oder dass diese als regionale Arbeitszonen anerkannt werden.

Es wurden systematisch Kontrollen für alle Anerkennungsgesuche durchgeführt, und keine der vorgeschlagenen Zonen erfüllt alle Zugehörigkeitskriterien. Für die regionalen Arbeitszonen schreibt das vorgeschlagene Verfahren vor, dass es an den Regionen ist, solche Zonentypen in einem regionalen Richtplan festzusetzen.

Mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände verlangten, dass die Frist für die Festlegung der regionalen Zonen und der Sektoren, in denen die Einteilung in die

Arbeitszone studiert werden kann, mehr als 2 Jahre (Frist gemäss der Version in der öffentlichen Vernehmlassung) oder 5 Jahre und nicht 3 Jahre (Frist gemäss der eingeschränkten Vernehmlassung) beträgt.

Die Arbeiten müssen von den Regionen sobald wie möglich in Angriff genommen werden; denn es ist wesentlich, der Wirtschaft klare Bedingungen für ihr Weiterbestehen und ihre Entwicklung zu geben. Die Frist muss also kurz sein. Die meisten Regionen haben ihre Überlegungen bereits begonnen. Somit wird vorgeschlagen, die Frist von 3 Jahren beizubehalten (diese Frist gilt für die Eröffnung der öffentlichen Vernehmlassung für den regionalen Richtplan). Die Frist von 3 Jahren wird beibehalten.

Mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Grundsätze, welche die Erweiterung von Zonen dritter Kategorie (übrige Zonen) von der gleichzeitigen Einreichung eines Baugesuchs abhängig machen, unrealistisch sind.

Die Einteilung in die Arbeitszone, die mit einem Baugesuch koordiniert wird, ist bei dringenden Projekten (wie Nespresso in Romont) zur Zufriedenheit der verschiedenen Akteure seit mehreren Jahren gängige Praxis. Der Grundsatz ist also nicht unrealistisch.

Die Gemeinden, die von strategischen Sektoren im städtischen Umfeld betroffen sind, verlangen, dass die formulierten Anforderungen überprüft werden und dass in diesen Sektoren eine gewisse Durchmischung möglich ist.

Die Bemerkung ist stichhaltig; im Thema und in den betreffenden Projektblättern wurden Anpassungen vorgenommen.

Wohnungen

Der Bund ersucht den Kanton, seinen Richtplan mit dem Thema Wohnungen zu ergänzen; denn mehrere Bezirke des Kantons Freiburg zeichnen sich durch eine angespannte Situation im Wohnungsmarkt aus. Zwischen 2013 und 2017 wiesen die Bezirke Greyerz, Saane und Sense eine durchschnittliche Leerstandsquote von fast 1 % und der Vivisbachbezirk eine durchschnittliche Leerstandsquote von 0,6% auf. Der Bedarf an Massnahmen im Interesse von erschwinglichem Wohnraum ist im Kanton daher ausgewiesen, und zwar nicht nur in den Gemeinden, die von einem erhöhten Zweitwohnungsanteil betroffen sind. Der Kanton wird aus diesem Grund ersucht, den kantonalen Richtplan zu ergänzen und dabei zu erklären, welche Ziele und Massnahmen ein Wohnungsangebot, das den verschiedenen Bedürfnissen entspricht, und insbesondere den Bau von erschwinglichem Wohnraum für Familien und ältere Personen sicherstellen. Die Handlungsziele richten sich auf die am meisten von dieser Problematik betroffenen Regionen und darauf, das Verständnis dafür auf gemeindeübergreifender Ebene zu fördern und die Projekte der Gemeinden, Agglomerationen und Regionen zu unterstützen.

Nach einem parlamentarischen Vorstoss über die Notwendigkeit eines kantonalen Wohnungsgesetzes sind der Staatsrat und der Grosse Rat kürzlich zum Schluss gelangt, dass die derzeitigen Bestimmungen in diesem Bereich genügen. Da der kantonale Richtplan in die Zuständigkeit des Staatsrats und nicht des Grossen Rats fällt, ist es nicht Sache des kantonalen Richtplans, eine Strategie über die Frage des Wohnraums auszuarbeiten. Eine Beobachtung des Wohnraums ist hingegen im Gang. Auf der Grundlage der Ergeb-

nisse wird der Staatsrat prüfen, ob er dem Grossen Rat eine Massnahme vorschlägt. Gegebenenfalls wird der kantonale Richtplan ergänzt.

Energie

Mehrere Gemeinden mit prioritären Windenergie-Standorten, einige Umweltschutzorganisationen, eine politische Partei und rund hundert Privatpersonen stellen das Windkraftkonzept, die verwendete Methode und die gewählten Standorte in Frage.

Der Bund verlangt, dass die Grundsätze übernommen werden, die er für Kleinwindanlagen festgelegt hat; die Vorschläge des Kantons erscheinen zu flexibel.

Der Kanton hält an den Ergebnissen der Planung mit Berücksichtigung der Ziele der Energiestrategie und des Anteils, den die Windenergie zukünftig erreichen soll, fest. Das Windkraftkonzept wurde ausgearbeitet, indem möglichst viele Kriterien miteinbezogen und die Überprüfungen, die auf kantonaler Ebene möglich sind, durchgeführt wurden. Die gewählten Standorte sind Sektoren, in denen Windparks geprüft werden können. Die Gemeinden sind derzeit nicht verpflichtet, eine Einzonung vorzunehmen. Einige Grundlagen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Kanton oder von Projektträgern erstellt. Für die Kleinwindanlagen wird das Thema ergänzt.

Der Bund verlangt, dass die Liste mit den geschützten Objekten, auf denen Photovoltaikanlagen nicht installiert werden können, gemäss den Vorgaben des Bundes in den kantonalen Richtplan integriert wird.

Es handelt sich tatsächlich um ein Versehen. Die Liste wurde durch eine Verordnung des Staatsrats vorläufig festgesetzt. Eine Ergänzung wird vorgenommen.

Mehrere Vernehmlassungsadressaten wollen nicht, dass der Kanton die Erstellung von Erdsonden im Namen des Gewässerschutzes erschwert.

Der Kanton hat diese Sachverhalte kürzlich klarer formuliert.

Tourismus

Einige Gemeinden wünschen, vom Kanton als kantonaler Tourismusschwerpunkt anerkannt zu werden. Die Gemeinde Cheyres-Châbles beantragt, in den Tourismusschwerpunkt von Estavayer integriert zu werden.

Im Bereich Tourismus sind derzeit Arbeiten auf kantonaler Ebene im Gang. Anpassungen werden auf Grundlage der Ergebnisse vorgeschlagen. Der Staatsrat weist jedoch darauf hin, dass eine finanzielle Unterstützung über den Tourismusfonds für Projekte ausserhalb der kantonalen Tourismusschwerpunkte möglich ist. Für die Gemeinde Cheyres-Châbles wird die Korrektur vorgenommen, da sie die Problematik des Seeufers mit Estavayer teilt.

Mehrere Vernehmlassungsadressaten verlangen, dass für die Tourismusschwerpunkte eine bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr sichergestellt wird.

Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird – insbesondere aus finanziellen Gründen – durch die Nachfrage bestimmt. Die Tourismusschwerpunkte werden jedoch bei den Bestellungen von Angeboten im öffentlichen Verkehr durch den Kanton berücksichtigt.

Einige Vernehmlassungsadressaten wünschen, dass Einrichtungen und Anlagen für Freizeit und Tourismus nur in Tourismusschwerpunkten möglich sind, um Lebensräume und Landschaften zu schützen; andere Vernehmlassungsadressaten wiederum möchten, dass Einrichtungen und Anlagen für Freizeit und Tourismus ausserhalb der Tourismusschwerpunkte möglich sind.

Die vorgeschlagenen Grundsätze werden nicht geändert, aber es ist klar, dass Bauten mit einer gewissen Bedeutung vor allem zur Förderung der Attraktivität von kantonalen und regionalen Tourismusschwerpunkten beitragen sollen.

Eine politische Partei und mehrere Vernehmlassungsadressaten verlangen, dass der kantonale Richtplan Orientierungen zur Aufwertung der Seeufer gibt.

Der kantonale Richtplan wurde nach der öffentlichen Vernehmlassung mit einem neuen Thema ergänzt, das die Absichten des Kantons, Überlegungen dazu anzustellen, ankündigt. Diese Änderung ist Teil der Unterlagen zur eingeschränkten Vernehmlassung.

Zweitwohnungen

Der Bund begrüsst den vom Kanton vorgeschlagenen Inhalt.

Mehrere Vernehmlassungsadressaten wünschen, dass die ortsbildprägenden Bauten auf die Kategorien B und C des Verzeichnisses der Kulturgüter ausgeweitet werden und nicht nur auf den Wert A, oder dass eine spezifische Erfassung durchgeführt wird.

Der Begriff der ortsbildprägenden Bauten gehört zur Terminologie der Kulturgüter. Es ist nicht vorgesehen, für die Zweitwohnungen eine spezielle kantonale Erfassung durchzuführen. Um hingegen eine Analogie mit den schützenswerten Gebäuden ausserhalb der Bauzone zu formulieren, wird der Begriff der ortsbildprägenden Bauten um die Gebäude B des Verzeichnisses der Kulturgüter erweitert.

Mobilität

Zahlreiche Gemeinden verlangen, dass der Kanton namentlich aufgrund der im kantonalen Recht definierten Vorgaben für die Erweiterung einer Bauzone ihre Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr verbessert.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs wird das Angebot durch die Nachfrage oder potenzielle Nachfrage bestimmt. Der Kanton stellt sicher, dass eine Mindesterschliessung auf dem ganzen Gebiet gewährleistet wird, aber eine zusätzliche Angebotssteigerung stützt sich aus Kostengründen auf die tatsächliche Nutzung.

Einige Vernehmlassungsadressaten sind der Ansicht, dass an den Stand der Erschlies-

sung im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung (neue Einzoningungen, strategische Sektoren, Tourismusschwerpunkte, Siedlungsverdichtung usw.) zu wenig hohe Anforderungen gestellt werden; andere finden die Kriterien seien zu streng.

Die Notwendigkeit, Anforderungen an die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr für die Siedlungsentwicklung zu stellen, ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass der definierte Stand einem Kanton mit den gegenwärtigen Raummerkmalen entspricht.

Einige Agglomerationsgemeinden und Raumplanungsfachleute wünschen, dass sich der Kanton im kantonalen Richtplan verpflichtet, automatische Veloverleihsysteme zu finanzieren.

Der Kanton sprach sich für einen Aufbau dieser Veloverleihsysteme in den Agglomerationen aus. Die Festlegung finanzieller Massnahmen ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans, sondern des kantonalen Rechts. Dieser Punkt wird nicht hinzugefügt.

Eine Gemeinde ist erstaunt, dass der kantonale Richtplan im Kapitel Mobilität die Entwicklung von Elektrofahrzeugen nicht berücksichtigt.

Der kantonale Richtplan befasst sich mit den Grundsätzen und Massnahmen, die Auswirkungen auf die Planungsinstrumente für die lokale und regionale Ebene haben. Elektrofahrzeuge sind Transportmittel, die einen vergleichbaren Stellenwert wie traditionellere, brennstoffbetriebene Fahrzeuge haben, und sie erfordern keine besondere Behandlung in den Raumplanungsinstrumenten.

Bauerbe

Mehrere Gemeinden stellen das Inventar schützenswerter Ortsbilder (ISOS) und seinen Ansatz in Frage. In anderen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das ISOS ein gutes Instrument ist und dass der Kanton eine umsichtige Anwendung befürwortet.

Das ISOS ist ein Bundesinventar. Der Bund ist für seine Aktualisierung und Entwicklung zuständig. Fehlt eine kantonale Erfassung, nutzt der Kanton die Erhebung auf Bundesebene, um die regionalen und lokalen Ortsbilder zu berücksichtigen. In diesen beiden Fällen ist der kantonale Auslegungsspielraum aber grösser.

Mehrere Gemeinden sind der Ansicht, dass die Gemeindebehörden vor der Eintragung in das ISOS angehört werden müssten.

Der Kanton präzisiert, dass das ISOS vom Bund weit vor dem Entwurf des kantonalen Richtplans erstellt wurde. Der Bund hat im Rahmen der Ausarbeitung des ISOS eine Vernehmlassung durchgeführt.

Fruchtfolgefläche

Der Bund und mehrere Vernehmlassungsadressaten sind der Meinung, dass das Siedlungsgebiet nur eine Grundlage ist, um die Verminderung von Fruchtfolgeflächen

chen zu bestimmen, die als wichtig für den Kanton erachtet wird (bundesrechtliche Kriterien), aber dass der tatsächliche Nachweis einer gerechtfertigten Verminderung in die Zuständigkeit der Ortsplanung fällt.

Mehrere Gemeinden fordern, dass der Nachweis der kantonalen Bedeutung von Einzonungen im Siedlungsgebiet auf FFF nicht mehr in der Planung auf lokaler Ebene erbracht wird.

Der kantonale Richtplan wird vervollständigt, um klarzustellen, dass das Siedlungsgebiet nur eine Grundlage für die Begründung darstellt und der Nachweis einer notwendigen Verminderung im erläuternden Bericht der Ortsplanung erbracht werden muss.

Gemäss den neuen internen Weisungen der Bundesverwaltung beabsichtigen die Bundesämter, bei der Verminderung von FFF für Bundesprojekte zu einem Fonds für die Verbesserung von beeinträchtigtem landwirtschaftlichem Boden beizutragen, wenn Ausgleichsmassnahmen nicht möglich sind.

Das ist ein interessanter Ansatz. Ein Grundsatz wird dem Text des Richtplans hinzugefügt, um mit den zuständigen Bundesbehörden die Modalitäten der Umsetzung dieses Vorschlags prüfen zu können.

Bauten ausserhalb der Bauzone

Zahlreiche Vernehmlassungsadressaten verlangen eine Lockerung der Bestimmungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, um brachliegende oder ungenügend genutzte Volumen besser nutzen zu können.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Bauten ausserhalb der Bauzone werden ausschliesslich im Bundesrecht geregelt. Der Kanton verfügt in diesem Bereich über keinen Handlungsspielraum. Ein Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes dazu wird ausgearbeitet (Revision des Raumplanungsgesetzes, zweite Etappe).

Weiler ausserhalb der Bauzone

Mehrere Gemeinden fordern, dass die Kriterien des Richtplans gelockert werden, damit die Bestimmungen auf mehr Gebäude als gegenwärtig angewendet werden können.

Der Bund verlangt, den Geltungsbereich einzuschränken, indem namentlich der maximale Gebäudeabstand auf 20 oder 30 Meter anstatt 50 Meter festgesetzt wird.

Das Thema ist eine Umsetzung der Bestimmungen des Bundesrechts. Der Bundesrat hat sie 1995 ausgearbeitet und genehmigt. Diese Genehmigung wurde 2004 für ein gleiches Thema bestätigt. Das vorgeschlagene Thema wurde unverändert von den zwei vorhergehend genehmigten Texten übernommen. Das Bundesrecht wurde nicht geändert. Die Änderung der Kriterien würde die seit 20 Jahren genehmigten Sektoren in Frage stellen. Der Staatsrat vertritt die Meinung, dass der gegenwärtige Wortlaut dieses Themas beibehalten werden sollte.

Alpbetriebe

Der Bund äussert Vorbehalte zu dieser Thematik, die der Kanton schon 2004 vorgeschlagen hatte und auf die er nicht eingetreten ist. Er könnte seine Position nur dann revidieren, wenn der Kanton die Landschaften oder eine Verbindung zwischen den Anlagen und der Landschaft als wichtig erachtet. Diese Neubeurteilung müsste auf der Grundlage eines kantonalen Landschaftskonzepts basieren, welches bisher nicht vorhanden ist.

Der Staatsrat zieht dieses Thema zurück und behält sich die Möglichkeit vor, es zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage des kantonalen Landschaftskonzepts, das in Ausarbeitung ist, erneut zu unterbreiten.

Fliessgewässer

Mehrere Vernehmlassungsadressaten bringen in den Bereichen der Festlegung und des Schutzes von Gewässerräumen Bedenken an.

Dieser Begriff wird im Bundesrecht definiert. Er ist auch in den kantonalen rechtlichen Grundlagen verankert. Im kantonalen Richtplan werden nur die Folgen des Gewässerraums auf die Raumplanung und die Modalitäten der Berücksichtigung in der Ortsplanung deutlich gemacht.

Mehrere Gemeinden sind der Ansicht, dass der Kanton Gewässerrevitalisierungsprojekte tragen sollte, da er sich dafür ausspricht.

Die finanziellen Fragen werden nicht im kantonalen Richtplan behandelt, sondern im kantonalen Gewässergesetz. Der Staatsrat unterstreicht, dass, obwohl die Gemeinden die Bauherrschaft über Gewässerrevitalisierungsprojekte innehaben, diese Projekte erhebliche finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton erhalten.

In mehreren Stellungnahmen wird die Ansicht vertreten, dass in den Revitalisierungsprojekten verhindert werden müsste, dass Fruchtfeldderflächen in Anspruch genommen werden.

Dieses Thema wurde mehrmals auf Bundesebene diskutiert. Auf nationaler Ebene wurden Grundsätze formuliert, und der Kanton wird diese in den auf dem Kantonsgebiet verwirklichten Projekten umsetzen.

Materialabbau

Die Vertreter von Betreibern fordern, dass die Kriterien für die Betriebsstandorte gelockert werden.

Die Anrainer der Betriebsstandorte sind der Ansicht, dass die kantonale Planung den Immissionen und den nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung nicht genügend Rechnung trägt.

Der Bund ist der Meinung, dass neue Ausbeutungen an den vorrangigen Standorten

liegen müssen. Das sind die einzigen Standorte, die er genehmigen wird.

Nach der öffentlichen Vernehmlassung wurde eine Überprüfung des Stands der bewilligten Abbaustandorten, des Abbauvolumens und des Bedarfs an Materialien vorgenommen. Diese Überprüfung ergab, dass der Bedarf des Kantons mittelfristig gedeckt ist. Ab 2019 wird eine Revision des Sachplans, die eine erneute Überprüfung der Methode zur Bestimmung der vorrangigen Standorte und des zu deckenden Bedarfs erlauben wird, eingeleitet. Der Richtplan wird nach dieser Revisionsarbeit angepasst.

Projektblätter

Der Bund ist der Ansicht, dass der Kanton, um festzulegen, welche Projekte in den Richtplan aufgenommen werden müssen, eine beachtliche Arbeit geleistet hat. Der Bund hält zudem fest, dass einige, während der zweiten Vernehmlassung (eingeschränkte Vernehmlassung) übermittelte Projektblätter anscheinend nicht mit den gleichen Kriterien analysiert wurden wie diejenigen der ersten Übermittlung und dass einige Projektblätter nicht unbedingt in den Richtplan gehören. Er weist darauf hin, dass auch für die Projektblätter, die er genehmigen wird, die Verfahren für die Einzonung und Baubewilligung vorbehalten bleiben.

Mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände haben Gesuche um Eintragung von Projekten eingereicht, weil sie befürchteten, dass einige auf regionaler oder lokaler Ebene vorgesehene Projekte nicht ohne vorgängige Eintragung im Richtplan umgesetzt werden können.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die vom eidgenössischen Gesetzgeber gewünschte Neuheit viele Fragen aufwirft und dass die Kantone und der Bund sich in den kommenden Jahren austauschen müssen. Sie müssen genauer bestimmen, wann und unter welchen Modalitäten ein Projekt im Richtplan eingetragen werden muss, damit die Verwaltung des kantonalen Richtplans sowohl für die kantonalen als auch für die eidgenössischen Behörden in den für die Umsetzung der Projekte zumutbaren Fristen möglich bleibt.

Für die Eintragung von Projektblättern im Richtplan wurden die folgenden nicht kumulativen Kriterien zur Annahme oder Ablehnung der Gesuche um Eintragung von Projekten definiert:

- › Projekt, für das eine Einzonung oder eine Nutzungsänderung mit einer Fläche von mehr als 3 ha notwendig ist
- › Projekt, für das die Planung von mehr als 1500 Parkfeldern notwendig ist
- › Projekt, für das eine interkantonale oder eidgenössische Koordination notwendig ist
- › Projekt, das Teil einer Studie, eines Sachplans oder eines kantonalen bzw. nationalen Inventars ist
- › Eintrag des Projekts gemäss Planungshilfe des Bundes für die kantonale

Richtplanung zwingend

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass für Projekte, die unter den angegebenen Schwellenwerten sind, keine vorgängige Eintragung im kantonalen Richtplan nötig ist, bevor die Arbeiten der Einzonung und der Baubewilligung gemäss den üblichen Verfahren aufgenommen werden.

Rund hundert Privatpersonen, Vereine und die Gemeinden La Verrerie, Vaulruz und Sâles sprachen sich gegen Windenergie-Standorte bzw. gegen sämtliche gewählte Standorte, die festgestellten Sachzwänge und die Standorte auf ihrem Gemeindegebiet aus.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass das vom Kanton ausgearbeitete Windenergiekonzept dem heutigen Wissensstand entspricht. Es trägt dazu bei, die Zielsetzung der kantonalen Energiestrategie im Bereich Windenergie zu erreichen.

Der Bund, der Kanton Bern, der Verband der Gemeinden des Seebezirks und die Umweltschutzorganisationen gaben zum Projekt des Zentrums für Gemüseproduktion und -verarbeitung in Galmiz Zweifeln Ausdruck.

Eine Anpassung des Projektblatts wurde während der eingeschränkten Vernehmlassung vorgeschlagen. Die betroffenen Akteure werden sich austauschen, um die Modalitäten und die Entwicklung eines solchen Projekts zu bestimmen.

Für die individuellen Projektblätter brachte der Bund einige Anmerkungen vor und verlangte Zusatzinformationen für die Gesamtüberarbeitung des Richtplans. Die folgenden Erwägungen sind die wichtigsten:

Forderung nach Änderung der Kategorie eines Projekts, das vom Bund als weniger weit fortgeschritten beurteilt wird als vom Kanton und das daher beim jetzigen Stand nicht genehmigt werden kann

Umfahrungsstrasse Düdingen, Schiffenen-Murten, Windenergie-Standort «Massif du Gibloux», Windenergie-Standort «Schwyberg», Windenergie-Standort «Autour de l'Esserta».

Forderung nach Zusatzinformationen für die eidgenössische Schlussprüfung

Entwicklung des Skigebiets Schwarzsee, Sanierung der ehemaligen Deponie La Pila, Zentrum für Gemüseproduktion und -verarbeitung im Seeland, Hochwasserschutz und Revitalisierung der Kleinen Glane, Revitalisierung der Biorde, Gewässerentwicklungskonzept (GEK Sense 21), Hochwasserschutz und Revitalisierung des Grossen Moores, Entwicklung des Gebiets Jaun/Gastlosen, Logistikzentrum im Sektor La Guérite, Verbindung Marly-Matran.

Forderung nach Änderung der Kategorie eines Projekts und nach Zusatzinformationen für die Schlussprüfung

Erweiterung des Skigebiets, MTB-Strecken und Klettersteige von Moléson-sur-Gruyères.

Forderung nach Änderung der Kategorie eines Projekts und nach Zusatzinformationen für die Schlussprüfung sowie Zweifel an der rechtlichen Machbarkeit des Projekts, wie es präsentiert wird

Biomassenzentrum und Energiepark Galmiz, Skigebiet – Verbindung Rathvel, Moléson-sur-Gruyères, Entwicklung des Beherbergungsangebots und der Aktivitäten für alle Jahreszeiten in Vounetz, Sommerinfrastrukturen in La Berra und Verbesserung der Verbindung La Berra-Plan des Gouilles.

Forderung nach Überprüfung der Notwendigkeit einer Eintragung im Richtplan und nach Zusatzinformationen für die Schlussprüfung sowie Zweifel an der rechtlichen Machbarkeit des Projekts, wie es präsentiert wird

MAC Middel, Autobahnanschluss Friseneit, Erweiterung des Papiliorama, Aufwertung und Inwertsetzung des Mont-Vully, Zentrum Schwarzsee.

Forderung nach Überprüfung der Notwendigkeit einer Eintragung im Richtplan

MTB-Farm Hapfere Plaffeien, touristische Entwicklung des Sektors Bad in Schwarzsee, Erweiterung Sportanlagen Gurmels, Ausbau der Deponie des Typs D von Châtillon in Hauterive.

Der Staatsrat hat alle Zusatzinformationen, die für die Genehmigung von möglichst vielen Projektblättern möglich waren, eingetragen. Er war damit einverstanden, den Stand der Koordination der Projekte «Windenergie-Standort Schwyberg», «Erweiterung Sportanlagen Gurmels» und «MAC Middel» zu ändern. Aufgrund der Prüfung der Bundesbehörden hat die Regierung entschieden, dass die Projektblätter «Skigebiet-Verbindung Rathvel, Moléson-sur-Gruyères» und «Autobahnanschluss Friseneit» zurückgezogen werden.

Übersichtskarte

Der Bund ist der Meinung, dass die Übersichtskarte für ein Dokument dieser Größenordnung von hoher Qualität und gut lesbar ist. Sie enthält die notwendigen Informationen, um den Vorgaben des Bundes zu entsprechen.

Mehrere Vernehmlassungsadressaten sind der Ansicht, dass die Karte einen anderen Massstab haben müsste, damit sie besser lesbar ist, und die grafischen Darstellungen verbessert werden müssten.

Der Staatsrat führt aus, dass der Massstab der Übersichtskarte (1:50'000) im Bundesrecht definiert wird und dass dadurch in einem Dokument, das eine kantonale Richtplanung bleiben soll und gegenüber Dritten nicht wirksam ist, nicht zu genaue Informationen dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit den grafischen Darstellungen wurden Abklärungen und Anpassungen vorgenommen.

